

Abschreckung oder Einschüchterung?

Langwieriger Rechtsstreit um *Der Soldat James Ryan*

Nach einer langen rechtlichen Auseinandersetzung hat der Sender ProSieben am 5. Januar 2003 den Spielberg-Film *Der Soldat James Ryan* um 20.00 Uhr ausgestrahlt. Der Kampf um die richtigen Maßstäbe im Jugendschutz ist allerdings damit noch nicht ausgestanden. Obwohl der Sender den Rechtsstreit gegen die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) gewonnen hat, liegt eine Ausnahmegenehmigung nicht vor. Die MABB sieht deshalb in der Ausstrahlung einen Verstoß gegen den bestehenden Rundfunkstaatsvertrag und hat eine Beanstandung sowie ein Bußgeld angekündigt.

Das rechtliche Verwirrspiel lenkt von dem eigentlichen Dilemma ab, das sich bei der Bewertung aus der Perspektive des Jugendschutzes ergibt. Es geht um folgenden Zielkonflikt: Niemand argumentiert in der Hinsicht, dass der Film Krieg oder Gewalt verharmlose, im Gegenteil: Das Kriegsszenario wird derart eindringlich und grausam dargestellt, dass selbst abgebrühte Gemüter vor allem den Beginn des Films kaum ertragen können. Der Zuschauer erlebt die Invasion derart direkt, dass er sich der Darstellung nur schwer entziehen kann. Dieser Einfühlungsstress könnte für alle heilsam sein, die angesichts realer Kriegsgefahren entsprechende Konflikte in der Welt allzu leichtfertig aus wirtschaftlichen oder machtpolitischen Aspekten heraus diskutieren. Kein Zweifel, *Der Soldat James Ryan* wirkt abschreckend, die Darstellung ist unerträglich, der Zuschauer ist froh, wenn er sie überstanden hat.

Der Soldat James Ryan klagt den Krieg und die Gewalt an, der Film nimmt den Zuschauer gegen den Krieg ein. Diese Wirkung veranlasste den Prüfausschuss der FSF, den Film, den die FSK für das Kino ab 16 Jahren freigegeben hat, in einer geschnittenen Fassung für das Hauptabendprogramm im Fernsehen freizugeben. Die Gemeinsame Stelle der Landesmedienanstalten, die nach der gegenwärtigen Rechtslage das letzte Wort hat, kam in dieser Kernaussage zwar zu keinem anderen Ergebnis, sah allerdings in der Dichte der Darstellung von Kriegsgewalt die Gefahr einer psychischen Traumatisierung der jüngeren Zuschauer und lehnte den Antrag auf Ausnahmegenehmigung ab. Auch in der FSF will niemand bestreiten, dass der Film schwere Kost ist. Offen bleibt also die Frage, wie der Abwägungsprozess zwischen der prosozialen Wirkung (Ablehnung von Gewalt) und der möglichen individuellen Traumatisierung entschieden wird.

Dieses Entscheidungsdilemma wird für den Jugendschutz immer häufiger zum Problem. Gerade im Hauptabendprogramm wird das erwachsene Publikum erreicht, deshalb müssen hier die Stoffe platziert werden können, die sich an Erwachsene richten. Gleichzeitig sehen aber auch viele jüngere Zuschauer zu, so dass auf deren Verstehensfähigkeit Rücksicht genommen werden muss. Im Kino ist das einfacher: Ist ein Film ab 16 Jahren freigegeben, können ihn die Älteren jederzeit sehen. Eine Sendezeitbeschränkung ab 22.00 Uhr würde im Falle des Films *Der Soldat James Ryan* bedeuten, dass er mit Rücksicht auf den Jugendschutz auch einem größeren Teil der Erwachsenen vorenthalten wird – und das umso mehr, als er angesichts seiner Überlänge die Schlafgewohnheiten des Durchschnittsbürgers so oder so sehr strapaziert. Entsprechend stellt sich hier nicht nur die Frage nach dem Jugendschutz, sondern ein weiteres Problem: Darf ein so wichtiger und sicher auch kontrovers beurteilter Film Erwachsenen im Fernsehen vorenthalten werden?

Es wäre gut, wenn neben den rechtlichen Aspekten und der Inflation von Richtersprüchen im Zusammenhang mit dem Film *Der Soldat James Ryan* diese wichtigen inhaltlichen Fragen nicht völlig in Vergessenheit gerieten. Denn für die Jugendlichen, die eigentlich im Zentrum der Diskussion stehen, ist es letztlich unerheblich, wer als Sieger aus dem begonnenen Prozessmarathon hervorgeht.

Ihr Joachim von Gottberg

EDITORIAL